

Fachspezifische Bestimmungen für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. September 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-131)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. August 2024
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-61)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	3
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	3
3. Teil: Schlussvorschriften.....	3
§ 10 Inkrafttreten	3
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Fach Kunst wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Lehramts an Mittelschulen sowie im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule studiert werden (§ 37 Abs. 3 und 4 LPO I).

³Durch das Studium der Kunstpädagogik werden die fachlichen Grundlagen für die spätere berufliche Verwendung im Lehramt an Mittelschulen bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik vermittelt. ⁴Ziel des Studiums ist der Erwerb anschlussfähigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissens, das die Studierenden befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium der Kunst als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind im Rahmen des Didaktikfachs Kunst Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	20	
<i>gesamt</i>	20	

(3) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf sind Grundfertigkeiten künstlerischer Praxis sowie grundlegendes Wissen zur Kunstgeschichte unabdingbar. ²Verstärktes Interesse an eigenständiger kunstpraktischer Aktivität sowie zur Auseinandersetzung mit kunsttheoretischen und bildungsgeschichtlichen Fragestellungen – beispielsweise durch Lektüre kunstbezogener wissenschaftlicher Literatur - werden dringend empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

In Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

¹Gemäß der Regelvorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss Kunst aus 3 Mitgliedern. ²§ 14 Abs. 2 Satz 12 LASPO findet keine Anwendung.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche fachspezifische Prüfungsform ist das Werkstück vorgesehen. ²Ein Werkstück ist ein Objekt, welches künstlerisch/ handwerklich erstellt und/ oder konzipiert ist, aus mehreren Teilobjekten bestehen und verschiedene Materialien und Techniken aufweisen kann.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

Die Berechnung der Note für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

³Hinsichtlich des Ziels der Ersten Lehramtsprüfung und der Verwendung der Begriffe „Mittelschule“ und „Hauptschule“ wird auf die Regelung des § 51 Abs. 4 LASPO ausdrücklich hingewiesen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen einer Fächergruppe der Mittelschule an der JMU ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik – Professur für Kunstpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (20 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.											
Pflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-KU-P	2024-WS	Künstlerische Praxis Artistic practice	S(2) + S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Künstlerische Praxis in der Ebene, Anfertigung von Werkstücken, Ge- samt-aufwand ca. 50 Std.) und Praktische Prüfung (Künstlerische Praxis im Raum, Anfertigung von Werkstücken, Gesamt- aufwand ca. 50 Std.)			4) Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) In den Seminaren angefer- tigte Werkstücke werden Be- standteil der praktischen Prü- fung. 7) § 38 I Nr.1
06-KU-T	2024-WS	Grundlagen der Kunstpädagogik Fundamentals of art education	V(2) + V(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 30 S.)			1) Bonusfähig 7) § 38 I Nr.1 (5 LP) § 38 I Nr.6
06-KU-V	2024-WS	Vertiefung Kunst Art - Intensification	S(2)	5	1		B/N B	a) Praktische Prüfung (Anfertigung von Werk- stücken, Gesamtaufwand ca. 100 Std.) oder b) Portfolio (Gesamtauf- wand ca. 100 Std.)			4) Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) In den Seminaren angefer- tigte Werkstücke werden Be- standteil der praktischen Prü- fung. 7) § 38 I Nr.1

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-KU-EX	2024-WS	Originale Begegnung Original encounter	S(1) + E(1)	5	1		B/NB	Projektarbeit (z.B. didaktisch aufbereitete Präsentation eines Werkes, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			4) Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Exkursion 6) Seminar und Exkursion sind aufeinander abgestimmt und müssen im selben Semester absolviert werden 7) § 38 I Nr.1
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) - Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04-KU-MS-ZA	2024-WS	Schriftliche Hausarbeit im Didaktikfach Kunst Mittelschule Art education in secondary school written term paper		10	1		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 60 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29